

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 27. September 1996
über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union
– Drucksache 13/10427 –**

**hier: Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung
der Bundesregierung**

Der Bundesrat hat in seiner 725. Sitzung am 8. Mai 1998 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur Eingangsformel

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Das Gesetz bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates, weil das Übereinkommen auch Regelungen des Verwaltungsverfahrens der Länderbehörden bei der Ausführung von Bundesrecht enthält.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung vermag der Auffassung des Bundesrates, daß das Gesetz zustimmungspflichtig sei, nicht zu folgen. Soweit das Übereinkommen Mitwirkungs- und Informationspflichten der Landesjustizverwaltungen enthält, können Auswirkungen auf die Verwaltungstätigkeit der Landesjustizverwaltungen die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes schon deswegen nicht begründen, weil die Länder das Übereinkommen nicht als eigene Angelegenheit gemäß den Artikeln 83, 84 Abs. 1 des Grundgesetzes ausführen. Die Bundesregierung hält an der von ihr stets vertretenen Auffassung fest, wonach der Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland gemäß Artikel 32 Abs. 1

des Grundgesetzes als Teil der Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten ausschließlich Sache des Bundes ist und Vertragsgesetze zu einschlägigen Übereinkommen daher nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen (vgl. Drucksache 9/732 S. 15, 9/733 S. 16, 11/3864 S. 23). Die Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 1. Juli 1993 (BAnz S. 6383) geht ebenfalls davon aus, daß die Bundesregierung den Landesregierungen nur die Ausübung ihrer Befugnisse, nicht aber die Befugnisse selbst übertragen kann.